

1. Nachtragshaushaltssatzung

des Schulverbandes Müssen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 73 Abs. 2 des Schulgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsvertretung vom 20.09.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
	€	€	€	€
1. Im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	153.000	---	437.600	590.600
die Ausgaben	153.000	---	437.600	590.600
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	53.700	---	79.500	133.200
die Ausgaben	53.700	---	79.500	133.200

Die §§ 2 und 3 werden nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistungen oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.500 EUR.

Müssen, den 20.09.2018



Schulverband Müssen
Verbandsvorsteher

(Flint)